



13/SN-245/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

~~13/SN-245/ME~~  
934-GE/19

am: 4. FEB. 1993

mit 05. Feb. 1993

DVR: 0487864

Zl. 344/92; 345/92

PW/NC

Betrifft: Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L)

Zl. 19 4444/7-I/8/92

Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten, Zl. 19 4444/7-I/8/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes - Luft (IG-L) samt dem zugehörigen Verordnungsentwurf über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten folgende Stellungnahme:

Die Zielsetzung der Entwürfe, nämlich die Verbesserung des Umweltschutzes durch Feststellung der Immissionsbelastung für das gesamte Bundesgebiet, die Festlegung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe für den Immissionsschutz und die Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien, ist zu begrüßen. Gegen den Entwurf des IG-L bestehen jedoch grundlegende Bedenken:

1. Das österreichische Umweltschutz- und insbesondere Anlagenrecht ist bereits heute durch Rechtszersplitterung und eine nur schwer überschaubare Vielzahl von Rechtsvorschriften, die regelmäßig kumulativ anzuwenden sind, gekennzeichnet. Kaum lösbare Normkonflikte und Auslegungsfragen sowie eine Vielzahl oft nur unzureichend auf-

- 2 -

einander abgestimmter Verfahren sind die Folge. Dies ist weder dem Umweltschutz noch der Rechtssicherheit dienlich.

Schon das bisherige Umweltschutz- und insbesondere Anlagenrecht kennt zahlreiche immissionsbezogene Regelungen (Schutz der Gesundheit, Schutz vor unzumutbarer Belästigung, Schutz des Waldes usw.). Diese betreffen etwa die Errichtungs- und Betriebsbewilligung, die Bewilligung von Anlagenänderungen, die Vorschreibung nachträglicher Auflagen, die Altanlagensanierung sowie verwaltungspolizeiliche Maßnahmen bis hin zur Stilllegung von Anlagen. Hingewiesen sei nur beispielsweise auf die einschlägigen Regelungen der Gewerbeordnung, des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, des Berggesetzes, des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Forstgesetzes, des Smogalarmgesetzes und des Ozongesetzes. Zu dieser Vielzahl von Regelungen soll nun die Vorschreibung "geeigneter Sanierungsmaßnahmen" bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nach dem IG-L treten. Die zahlreichen Normenkonflikte, die dabei auftreten, sind im IG-L weitestgehend ungelöst. Die bereits derzeit bestehende Rechtsunsicherheit wird dadurch weiter - erheblich - verschärft.

Eine alternative Regelungsmöglichkeit bestünde darin, das Recht der Anlagensanierung aus dem IG-L auszuklammern und den einschlägigen Materiengesetzen zu überlassen. Hauptinhalt des IG-L wäre danach die österreichweite Erhebung der Immissionssituation, die einheitliche Festlegung von Beurteilungsmaßstäben für die Immissionsbelastung, die Erstellung eines Immissionskatasters und von "Luftreinhalteplänen". Sollten aufgrund dieser Erhebungen in den einschlägigen Materiengesetzen über die bereits bestehenden Regelungen hinaus weitere Bestimmungen zur Emissionsminderung und Anlagensanierung erforderlich sein, könnten diese Materiengesetze entsprechend angepaßt werden.

Wenig zweckmäßig erscheint es auch, den Schutz des Waldes vor forstschädlichen Luftverunreinigungen, der im Forstgesetz eingehend geregelt ist, nun auch im IG-L zu erfassen.

- 3 -

Sollten die forstrechtlichen Regelungen als unzweckmäßig und/oder unzureichend erachtet werden, könnten die einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes novelliert und damit überflüssige Widersprüche und Doppelgeleisigkeiten vermieden werden.

2. Die im IG-L den Behörden eingeräumten Befugnisse zur Vorschreibung von Maßnahmen sind im Gesetz nicht hinreichend determiniert. Dies wiegt umso schwerer, als die Maßnahmen
- sehr einschneidend sein können,
  - häufig anzuwenden sein werden (die Erläuterungen gehen selbst davon aus, daß einige der vorgeschlagenen - gegenüber den EG-Richtlinien deutlich herabgesetzten - Grenzwerte in Österreich häufig bis ausnahmslos überschritten werden) und
  - praktisch jedermann treffen können (private Einzelfeuerrungsanlagen, Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche und kommunale Anlagen ebenso wie gewerbliche Betriebsanlagen).

So ermächtigen die §§ 9, 12 und 16 des Entwurfes des IG-L, "geeignete Sanierungsmaßnahmen" - welcher Art immer - zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vorzuschreiben. Gegen eine derart undeterminierte Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen und Bescheiden bestehen nicht nur rechtspolitische, sondern auch verfassungsrechtliche Bedenken.

Ähnliche Bedenken begegnen etwa auch § 17 des Entwurfes des IG-L: Danach ist die Einhaltung der in der geplanten Verordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte - im Falle der Überschreitung eines Halbstunden-Mittelwertes - in allen bundesgesetzlich geregelten Verfahren, die die Abgabe des betreffenden Luftschadstoffes oder der Vorläufersubstanzen zum Gegenstand haben, "unter Beachtung der" (wie gesagt: im Gesetz nicht näher determinierten) "Sanierungsmaßnahmen" als öffentliches Interesse sicherzustellen. Dies ist vor dem auch in den Erläuterungen bestätigten Hintergrund zu sehen, daß es bei zahlreichen Schadstoffen nicht nur in Einzelfällen, sondern regelmäßig zu Überschreitungen der vorgeschlagenen Immissions-

- 4 -

grenzwerte kommt: Damit stellt sich die anhand des Gesetzes-  
textes nicht eindeutig beantwortbare Frage, ob diese  
Regelung bedeutet, daß künftig Bewilligungen überhaupt  
nicht mehr erteilt werden dürfen - unabhängig von der  
Frage, ob der Stand der Technik eingehalten ist und un-  
abhängig von einer Interessenabwägung. Der Gesetzeswortlaut  
läßt weiters offen, ob dies etwa nur für Anlagenbe-  
willigungen gilt (vgl die Überschrift "Bewilligungsver-  
fahren"), oder auch für andere bundesgesetzlich geregelte  
Verfahren (vgl den Text des § 17), wie etwa die Zulassung  
von Kraftfahrzeugen.

Die Unbestimmtheit des Gesetzes übersteigt - insbesondere  
vor dem Hintergrund von Umfang und Intensität der vorgese-  
henen Rechtseingriffe - das verfassungsrechtlich zulässige  
Maß.

3. Die Regelungen des IG-L sind in weiten Teilen auch inso-  
weit verfassungsrechtlich bedenklich, als auf bestehende  
Bewilligungen - auch neuesten Datums - nicht Bedacht ge-  
nommen und jede Interessenabwägung - zum Teil ausdrücklich  
- ausgeschlossen wird (vgl zB § 9 Abs 6 des Entwurfes).  
Dies erweckt Bedenken hinsichtlich der verfassungs-  
rechtlichen Gebote der Sachlichkeit und Verhältnismäßig-  
keit.
4. Die in § 25 vorgesehenen weitgehenden Kontrollmaßnahmen,  
die ua die Vorlage aller relevanten Unterlagen und die Er-  
teilung aller notwendigen Auskünfte vorsehen, sind durch  
keine Rücksichtnahme auf Betriebs- und Geschäftsgeheim-  
nisse beschränkt. Dies wiegt umso schwerer, als solche  
Kontrollen unabhängig davon möglich sind, ob der Überprü-  
fte im Verdacht steht, irgendeine rechtswidrige Handlung  
gesetzt zu haben. Aus Gründen des Eigentumsschutzes er-  
scheint es auch geboten, die Eigentümer oder sonst über  
die Liegenschaften und Anlagen verfügberechtigten  
Personen vor dem Betreten der Liegenschaft oder Anlage zu  
verständigen. Allfällige Schäden müßten ersetzt werden.

- 5 -

5. Die Strafbestimmungen des § 29 sehen eine Höchststrafe vor (S 500.000,--), die nach dem Gewicht der übertretenen Normen unzureichend differenziert ist. Diese Blankettstrafnorm sollte - nach dem Vorbild anderer Gesetze, wie zB der GewO oder des LMG - durch deliktspezifisch differenzierte Strafdrohungen ersetzt werden. Daß etwa für Verstöße im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen privater Haushalte derselbe Strafrahmen vorgesehen ist wie bei Nichteinhaltung vorgeschriebener Sanierungsmaßnahmen bei Industieanlagen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

6. Aus dem Gesetzestext ist nicht ersichtlich,

- ob Eigentümer von Privatgrundstücken oder -gebäuden verpflichtet sind, Grund- und Gebäudeinanspruchnahmen zur Errichtung von Meßstellen (deren Lage teilweise im Gesetz vorgegeben ist) zu dulden,
- unter welchen Voraussetzungen solche Duldungsverpflichtungen bestehen sollen und
- in welcher Rechtsform die Inanspruchnahme von Privateigentum für Meßstellenherstellung und - betrieb erfolgen soll. (Diesfalls fehlt jede Bestimmung über die Höhe der für solche Duldungen zu leistenden bzw zu beanspruchenden Entschädigungen.)

Wien, am 20. Jänner 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



**Dr. Schuppich**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär